

Angepasstes Qualifikationsverfahren 2020 im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ – Erläuterungen zu den Fachgesprächen

Ausgangslage

Die Verordnung des Bundesrats und die Richtlinien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu den angepassten Qualifikationsverfahren 2020 lassen bis 16. Oktober 2020 keine schriftlichen Abschlussprüfungen zu.

Für Repetentinnen und Repetenten bedeutet dies, dass sie nicht bestandene schriftliche Prüfungen im Rahmen eines Fachgesprächs nachholen müssen.

Für Kandidatinnen und Kandidaten die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren zugelassen werden (nach Art. 32 BBV) wird für den schulischen und den betrieblichen Teil der Abschlussprüfung je ein Fachgespräch durchgeführt. Damit konnte eine Lösung realisiert werden, welche der Berufs- und Lebenserfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten Rechnung trägt.

Die vorliegenden Erläuterungen ergänzen das Informationsblatt der SKKAB vom 1. Mai 2020 zum angepassten Qualifikationsverfahren 2020 und dient als Grundlage für die Planung der Fachgespräche.

1. Termine

Die Kantone haben am 11. Mai 2020 die folgenden Termine kommuniziert:

- Die **Fachgespräche** finden **ab 15. Juni 2020 bis 3. Juli 2020** (KW 25 bis 27) statt.
- Die **Abgabe der Noten** an das zuständige Berufsbildungsamt erfolgt so rasch als möglich, spätestens am **17. Juli 2020**.

2. Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung obliegt den für den betrieblichen und den schulischen Teil der Abschlussprüfung zuständigen Stellen vor Ort. Diese sind für die Einhaltung der einschlägigen Schutzkonzepte verantwortlich.



3. Dauer und Inhalt der Fachgespräche

3.1 Repetentinnen und Repetenten

Das Fachgespräch dauert **30 Minuten** (es ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen) und orientiert sich am Anspruchsniveau und am Inhalt der jeweiligen schriftlichen Prüfung bzw. an den inhaltlichen Vorgaben des Bildungsplans. Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen im Fachgespräch ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen.

Das Fachgespräch wird von zwei Lehrpersonen aus dem jeweiligen schulischen Qualifikationsbereich bzw. von zwei Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche für den Qualifikationsbereich «Berufspraxis schriftlich» abgenommen. Das Fachgespräch wird als Einzelprüfung durchgeführt. Für jeden zu wiederholenden Qualifikationsbereich findet ein Fachgespräch statt.

Für die Wiederholung der Abschlussprüfung «Berufspraxis mündlich» gelten die bestehenden Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

3.2 Kandidatinnen und Kandidaten nach Art. 32 BBV

Betrieblicher Teil

Das Fachgespräch dauert gemäss den Vorgaben der Bildungsverordnung **30 Minuten** (es ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen). Die Note wird als Schlussnote für den betrieblichen Teil der Abschlussprüfung übernommen.

Das Fachgespräch wird von zwei Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche abgenommen. Für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» kommt das Konzept der IGKG Schweiz für die Abschlussprüfung «Berufspraxis mündlich» (Fachgespräch und Rollenspiel) für Erwachsene nach Art. 32 BBV zur Anwendung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen im Fachgespräch ihre reflektierte Praxiserfahrung und ihre berufliche Handlungsfähigkeit.

Schulischer Teil

Das Fachgespräch (im Sinne eines strukturierten Prüfungsgesprächs) dauert **45 Minuten** (es ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen). Die Note wird als Schlussnote für den schulischen Teil der Abschlussprüfung übernommen.

Das Fachgespräch umfasst die Bereiche Standardsprache, Information/Kommunikation/Administration (IKA) und Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) und orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben des Bildungsplans. Es wird von zwei Lehrpersonen aus den Bereichen IKA und W&G abgenommen und als Einzelprüfung durchgeführt.



Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen im Fachgespräch ihr Fachwissen, ihre Fähigkeit das Fachwissen situationsbasiert umzusetzen sowie ihre Ausdrucksfähigkeit in der Standardsprache.

Bei der Prüfung ist das Ausbildungsprofil (B- oder E-Profil) angemessen zu berücksichtigen. Auf die Überprüfung der Fremdsprache(n) wird wie bei der Validierung von Bildungsleistungen verzichtet. Die jeweiligen Kenntnisse können durch bereits bestehende Berufsabschlüsse oder aktuelle bzw. geplante Fremdsprachdiplome ausgewiesen werden.

4. Unterlagen für die Umsetzung

Für die Umsetzung werden verbindliche Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie ein Informationsblatt für Kandidatinnen und Kandidaten erstellt. Das Informationsblatt sollte wenn immer möglich den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit der Einladung zu den Fachgesprächen zugestellt werden.

Alle Dokumente werden auf der Website der SKKAB in der Rubrik «Fachinformationen» unter [«Dokumente»](#) publiziert:

- Die verbindlichen **Vorgaben für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten** bis am **25. Mai 2020**.
- Das **Informationsblatt für Kandidatinnen und Kandidaten** bis am **18. Mai 2020**.

5. Weitere Vollzugsfragen

Zu weiteren Vollzugsfragen im Zusammenhang mit dem angepassten Qualifikationsverfahren 2020 haben die Kantone eine Übersicht erarbeitet. Diese wird ab den 12. Mai 2020 auf der [Website](#) der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) publiziert.

SKKAB, 11. Mai 2020